

R e c h t s v e r o r d n u n g
=====

über das Naturdenkmal Nr. ⁴⁵.....
im Landkreis Altenkirchen
Vom 03.12 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und
Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der
Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird
verordnet:

§ 1

auf dem Grundstück

(1) Die in der ~~XXXXXX~~ Gemarkung ..Hamm....., Flur8...
Parzellen Nr.^{96/12}..... stehende, in der anliegenden Karte
flächenmäßig gekennzeichnete ..alte Eiche..... wird zum
Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung ..alte Eiche am ehe-
maligen Sportplatz in Hamm
.....

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Be-
reicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die
zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen
Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, daß Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflege-

gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

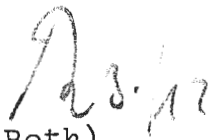
§ 2 Abs. 3

2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf der Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 03.12. 1981
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde


(Dr. Beth)

Landrat

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 45
im Landkreis Altenkirchen
Vom 3. Dezember 1981**

Grund des § 22 des Landesgesetzes
r Naturschutz und Landschaftspflege
ndespflegegesetz — LPfLG —) in der
sung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36,
791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Die auf dem Grundstück Gemarkung
mm, Flur 8, Parzellen Nr. 96/12 ste-
nde, in der anliegenden Karte gekenn-
chnete alte Eiche wird zum Naturdenk-
mal bestimmt.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeich-
ng alte Eiche am ehemaligen Sportplatz
Hamm.

§ 2

Der Baum soll wegen seiner besonderen
hönheit und zur Bereicherung des Land-
chaftsbildes erhalten bleiben.

Die Beseitigung des Naturdenkmals
wie alle Handlungen, die zu einer Zer-
örung, Beschädigung, Veränderung oder

nachhaltigen Störung des Naturdenkmals
führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das
Naturdenkmal in anderer Weise erheblich
zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer
oder Inhaber der Trägerschaft des Natur-
denkmals ist verpflichtet, Schäden oder
Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren
Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeit-
ig Anträge für die Durchführung von
Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und not-
wendige Schutz- und Erhaltungsmaßnah-
men zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des
§ 2 können von der Kreisverwaltung Alten-
kirchen — Untere Landespflegebehörde —
erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen
im Einzelfall zu einer nicht beabsichtig-
ten Härte führen würde und die Abwei-
chung mit den Belangen der Landes-
pflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der
Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder
Bedingungen verbunden sowie widerrufen
oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1
Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt
wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt
oder Handlungen durchführt, die zu
einer Zerstörung, Beschädigung, Verän-
derung oder nachhaltigen Störung des
Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die
geeignet sind, das Naturdenkmal in an-
derer Weise erheblich zu beeinträchti-
gen.

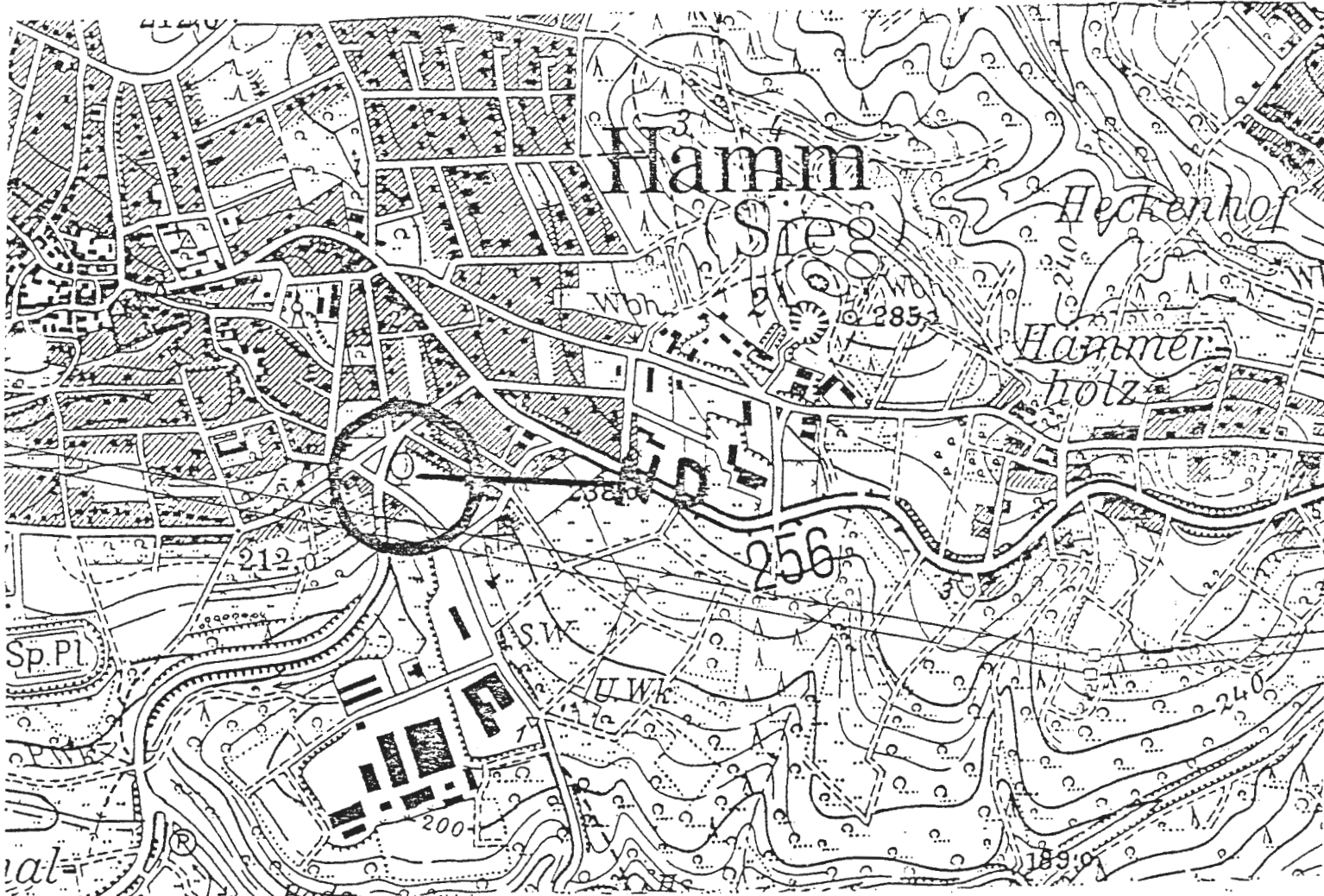
§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem au-
die Verkündung folgenden Tage in Kraft

Altenkirchen, den 3. Dezember 1981

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde

Dr. Beth
Landrat



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Top.Karte 1:25 000, Bl. - Nr. 5212 Wissen
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 02.07.1981